



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Stellungnahme

zum Antrag im Landtag Nordrhein-Westfalen

EU-Verbraucherkreditrichtlinie umsetzen und Versprechen aus dem eigenen Koalitionsvertrag erfüllen: Zugang zu Schuldnerberatung endlich sicherstellen! (Drucksache 18/16482, 18.11.2025)

Anlass: Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 2. März 2026

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gern wahrnehmen. Als Bundesverband haben wir den Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie und zum [Schuldnerberatungsdienstengesetz \(SchuberDG\)](#) bereits eng fachlich begleitet. Wir hoffen, mit unseren Einschätzungen auch für die landesrechtlichen Diskussionen wertvolle Impulse setzen zu können.

Zur Situation in NRW

Die in der [Drucksache 18/16482](#) dargestellte Problembeschreibung teilen wir vollumfänglich.

Die dort beschriebenen Entwicklungen steigender Überschuldungszahlen, zunehmender finanzieller Verwundbarkeit breiter Bevölkerungsschichten, langer Wartezeiten in Beratungsstellen sowie struktureller Versorgungsdefizite entsprechen den Erfahrungen aus der Praxis voll. Bundesweit berichten Beratungsstellen seit Jahren von einer kontinuierlich hohen Auslastung, von komplexeren Fallkonstellationen und von Ratsuchenden, die häufig erst in einer bereits stark verfestigten Krisensituation Unterstützung suchen. Ziel der Verbraucherkreditrichtlinie ist es, früher anzusetzen und bereits präventive Schuldenberatungsangebote vorzuhalten, um schwierige Überschuldungssituationen zu vermeiden.

Jedoch ist der Zugang zur Schuldenberatung regional sehr unterschiedlich ausgestaltet und vielfach nicht bedarfsgerecht abgesichert. Dass Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner Bevölkerungsstruktur und sozialen Lage besonders stark von Überschuldung betroffen ist, verschärft diese Situation zusätzlich.

Besonders zutreffend benennt der Antrag die strukturellen Schwächen der bestehenden Finanzierungs- und Steuerungslogik. Aus Sicht der BAG-SB ist hierbei vor allem die künstliche Trennung von Schuldenberatung und Verbraucherinsolvenzberatung problematisch. In der Beratungspraxis gibt es diese Trennung nicht: Menschen kommen mit einem Schuldenproblem in die Beratung und die Insolvenz ist eine von zahlreichen Möglichkeiten der Schuldenregulierung. Die getrennte Finanzierung dieser Aufgabenbereiche zwingt Beratungsstellen dazu, fachlich zusammengehörende Leistungen organisatorisch und finanziell auseinanderzuziehen. Diese Struktur trägt maßgeblich zu regionalen Ungleichheiten und Angebotslücken bei. Die Problembeschreibung im Antrag trifft daher einen zentralen Punkt: Ohne eine zusammengeführte

Finanzierung von Schulden- und Verbraucherinsolvenzberatung, die vom Land koordiniert wird, lassen sich die bestehenden Versorgungsdefizite nicht nachhaltig überwinden.

Verabschiedung des SchuBerDG und Landesgesetz

Im Antrag wird treffend darauf hingewiesen, dass das SchuBerDG als zustimmungspflichtiges Gesetz zunächst vom Bundesrat verabschiedet werden muss, was jedoch bisher nicht erfolgt ist. Klar ist allerdings: die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie – und damit auch des SchuBerDG – ist keine Option, sondern eine unionsrechtliche Verpflichtung. Die Europäische Union hat bereits deutlich gemacht, dass die fristgerechte und vollständige Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie sicherzustellen ist und den Bund an seine Umsetzungsverantwortung erinnert. Damit ist auch klar, dass auf Landesebene tragfähige Ausführungsregelungen geschaffen werden müssen, sobald die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie im Bundestag und das SchuBerDG im Bundesrat verabschiedet sind.

Auch wenn aus Sicht der BAG-SB die aktuelle Fassung des SchuBerDG zwar deutlich hinter den Anforderungen zurückbleibt, die sich sowohl aus der EU-Verbraucherkreditrichtlinie (CCD II) als auch aus den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag des Bundes ergeben, zeigt das Gesetz klare Vorgaben auf: Schuldenberatung muss kostenlos angeboten werden. Schuldenberatung darf nur von professionellen, unabhängigen Anbietern erbracht werden. Schuldenberatung muss leicht zugänglich sein.

All dies ist aktuell in NRW nicht flächendeckend gegeben. Daher ist das Land gut beraten, frühzeitig ein Landesausführungsgesetz zum SchuBerDG vorzubereiten und landesrechtliche Klarheit zu schaffen. Die konzeptionellen Vorarbeiten dafür sind in NRW in den vergangenen Jahren bereits geleistet worden. Das federführende Ministerium hat im Rahmen des sogenannten Zusammenlegungsprozesses in Facharbeitsgruppen und Abstimmungsrunden mit Kommunen, Trägern und Fachverbänden zentrale Strukturfragen diskutiert und Lösungsansätze entwickelt. Viele der notwendigen Konzepte liegen damit faktisch vor.

Angesichts steigender Überschuldungszahlen, wachsender Wartezeiten und der klaren europäischen Vorgaben ist es geboten, zeitnah einen kostenfreien, flächendeckenden Zugang zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durch ein entsprechendes Landesgesetz abzusichern.

Zwei Punkte sind uns dabei besonders wichtig:

1. Zusammenführung der Finanzierung

Für Finanzierung der Schuldenberatung muss gelten: Ein Antrag auf Fördermittel, eine Förderung, eine einheitliche Berichtspflicht. Dementsprechend unterstützen wir den Antrag dahingehend, dass der Zusammenlegungsprozess über die Finanzierung von Schulden- und Insolvenzberatung endlich umgesetzt werden und um kostenfreie Zugänge für präventive Beratungsangebote erweitert werden muss.

Wir erkennen ausdrücklich an, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung mit 9 Millionen Euro übernimmt und zusätzlich die Fachberatung bei den Wohlfahrtsverbänden fördert. Diese Mittel sind jedoch nicht dynamisiert, d. h. Lohn- und Preissteigerungen sind allein von den Trägern der Beratungsstellen zu tragen. Derzeit bezuschusst das Land NRW eine Fachkraft in der Verbraucherinsolvenzberatung mit nur rund 59.000 Euro für Personal-, Sach-, IT- und Gemeinkosten, während die realen Gesamtkosten bei etwa 90.000 bis 100.000 Euro liegen. Wir erkennen natürlich auch das Engagement vieler Kommunen in der Finanzierung von Schuldenberatung an. Da die kommunalen Zuschüsse landesweit stark variieren und nicht transparent oder flächendeckend erfasst sind, geraten viele Träger durch hohe Eigenanteile jedoch unter erheblichen finanziellen Druck. Einige Einrichtungen sehen sich bereits gezwungen, Angebote einzuschränken oder ganz einzustellen.

Besonders positiv möchten wir deshalb den Beitrag der Sparkassen zur Finanzierung der Schuldenberatung nach § 2 des Sparkassengesetzes NRW würdigen. Auch wenn diese Förderung nur ein kleiner Baustein im Finanzierungssystem und ebenfalls seit vielen Jahren in der Höhe unverändert ist, so demonstriert sie deutlich, wie öffentlich-wirtschaftliche Verantwortung zur Stabilisierung der Beratungslandschaft beitragen kann.

Zusammenfassend bleibt jedoch festzuhalten, dass das vorhandene Angebot bei weitem nicht ausreicht, um den tatsächlichen Bedarf an Beratung oder die tatsächlichen Kosten der Beratung zu decken, geschweige denn steigende Kosten aufzufangen.

Wir befürworten daher eine weitere Beteiligung von Gläubigern und Dritten (z. B. Kreditinstituten) an der Finanzierung, sofern dies die Beratungs- und Versorgungslandschaft ergänzt und nicht separate Berichtspflichten oder Abhängigkeiten schafft. Eine breitere finanzielle Beteiligung kann Synergien und Entlastung für staatliche Fördermittel schaffen, muss aber so ausgestaltet sein, dass sie die Unabhängigkeit und Qualität der Beratung nicht beeinträchtigt. Entscheidend ist daher, dass es eine einheitliche Landesfinanzierungsstruktur gibt, über die die verschiedenen Mittelgeber koordiniert werden. Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht der BAG-SB auch sinnvoll zu prüfen, ob die Landesmittel nicht stärker über eine zentral koordinierte Landesfachstelle gebündelt werden könnten.

2. Klare Festlegung eines überprüfbaren Personalschlüssels

Im Hinblick auf die Personalausstattung der Beratungsstellen halten wir eine konkrete gesetzliche Festlegung von mindestens zwei Beratungskräften vollzeitbeschäftigt oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitbeschäftigten pro 50.000 volljähriger Einwohner sowie von 0,5 VZÄ Verwaltungsfachkräften für erforderlich. Diese Forderung spiegelt die fachlichen Anforderungen an eine flächendeckende, qualitätsgesicherte und wohnortnahe Versorgung wider.

Diese personelle Ausstattung ist erforderlich, um dem gestiegenen Beratungsbedarf wirksam begegnen zu können. Neben einer steigenden Nachfrage nach Beratungsangeboten ergibt sich dieser auch aus einer Ausweitung der Aufgaben in den vergangenen Jahren, etwa im Zusammenhang mit der Ausstellung von P-Konto-Bescheinigungen. Andere Aufgaben, wie beispielsweise die Verfahrensbegleitung im eröffneten Insolvenzverfahren würden viele Beratungsstellen gern deutlich intensiver ausüben, können dies jedoch wegen mangelnder Finanzierung nicht leisten. Hinzu kommen neue Anforderungen im Zuge der Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie, die sich aus den Verweispflichten der Banken ergeben. Wir gehen von einer erheblichen zusätzlichen Nachfrage durch Menschen aus, die beispielsweise ihr Girokonto über einen längeren Zeitraum überziehen, Umschuldungen anstreben, Ratenzahlungen ausgesetzt haben oder bei denen mangels ausreichender Kontodeckung regelmäßig Lastschriften nicht eingelöst werden können.

Ein landesweit verbindlich vorgegebener Personalschlüssel mit einer klar festgelegten Mindestgröße für Beratungsstellen würde hier eine klare und überprüfbare Grundlage für eine auskömmliche Finanzierung schaffen und verhindern, dass notwendige Beratungsangebote vom jeweiligen kommunalen Engagement oder von der finanziellen Leistungsfähigkeit einzelner Träger abhängen.

Ergänzend ist klarzustellen, dass bestehende Finanzierungsstrukturen, in denen bereits heute z. B. aufgrund überdurchschnittlicher Nachfrage ein höherer Personalschlüssel als 2,0 VZÄ pro 50.000 volljähriger Einwohner gefördert wird, nicht abgesenkt oder zurückgeführt werden dürfen, wenn diese personelle Ausstattung weiterhin erforderlich ist, um eine bedarfsgerechte, flächendeckende und qualitativ hochwertige Beratung sicherzustellen. Eine gesetzliche Mindestvorgabe darf nicht zu faktischen Kürzungen in Regionen führen, in denen der notwendige Personalbedarf bereits heute über dem Standard liegt.

Fazit

Nordrhein-Westfalen steht an einem entscheidenden Punkt der Weiterentwicklung seiner Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung. Es gilt nun, die anstehenden bundes- und europarechtlichen Vorgaben landesrechtlich im Sinne der ver- und überschuldeten Menschen umzusetzen. Mit dem kommenden SchuBerDG und der Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie besteht die klare Notwendigkeit, auf Landesebene ein Ausführungsgesetz zu schaffen, das kostenlosen, unabhängigen und flächendeckenden Zugang zur Schulden- und Verbraucherinsolvenzberatung rechtlich absichert.

Dabei sollte NRW die bereits erarbeiteten Konzepte nutzen und in verbindliche Strukturen überführen: durch eine integrierte Finanzierung von Schulden- und Insolvenzberatung nach dem Prinzip „ein Antrag, eine Förderung, eine Berichtspflicht“, durch die koordinierte Einbindung öffentlicher Mittel sowie von Sparkassen- und Drittmitteln in ein einheitliches Landesmodell und durch die gesetzliche Festlegung überprüfbarer Personalstandards.

Nordrhein-Westfalen sollte die Umsetzung nicht nur formal vollziehen, sondern die Gelegenheit nutzen, die Beratungslandschaft zukunftsfest und nachhaltig aufzustellen, um den Millionen ver- und überschuldeten Haushalten eine Perspektive anzubieten. Denn eine starke, qualitätsgesicherte und kostenfreie Schuldenberatung rechnet sich: Jeder investierte Euro fließt zwei- bis achtfach zurück – durch geringere Sozialausgaben, weniger Gerichtskosten und höhere Rückflüsse an Gläubiger. Wer in Schuldenberatung investiert, entlastet den Staatshaushalt, stärkt wirtschaftliche Teilhabe und schützt Menschen vor dauerhafter Ausgrenzung.

Als Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. stehen wir gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW e.V. sowie in enger Verbundenheit mit den weiteren in Nordrhein-Westfalen engagierten Trägern, Verbänden und Akteurinnen und Akteuren der Schuldenberatung für einen konstruktiven und fachlich fundierten Dialog gern zur Verfügung.

Berlin, 23. Februar 2026



Ines Moers

Ihre Ansprechperson innerhalb der BAG-SB ist



Ines Moers

✉ ines.moers@bag-sb.de

☎ +49 (0) 152 02 421 421

Zum Verband: Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. ( **BAG-SB**) vertritt die Interessen der Schulden- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB seit 1986 dafür ein, verbraucher- und schuldenpezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände.